

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG
für REIFENUMRÜSTUNGEN
an KAWASAKI - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
KAWASAKI	35125	500	Z 500	KZ500B	1979 -

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
3.25 - 19	OE	3.75 H 18	OE	2,3/2,5	1
3.25 - 19 54H TL	BT 46 F	4.00 - 18 64H TL	BT 45 R	2,3/2,5	9, 5, 50
3.25 - 19 54H TL	BT 45 F	4.00 - 18 64H TL	BT 45 R	2,3/2,5	9, 5, 50

Fußnote

(1) Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)

(9) Nur wenn Größe, Bauart oder Profil nicht in den Papieren aufgeführt ist, oder eine Profilbindung besteht, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig.

(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

(50) Profile mischbar

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

R-3

Betr.: Reifenumrüstung für Fahrgestell-Nr. KZ500B.....

Hiermit teilen wir Ihnen mit, daß unser Kraftrad Typ KZ500B mit folgenden Reifenpaarungen ausgerüstet werden kann.

<u>vorn</u>	<u>hinten</u>
3.50 H 19	4.00 H 18
3.25 H 19	4.00 H 18
3.60 H 19 Dunlop	4.10 H 18 Dunlop

Diese Änderung ist nach § 19 Abs. 2 StVZO in den Kfz.-Brief einzutragen. Dazu ist das Kraftrad mit dem Kfz.-Brief einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (TÜV) vorzustellen. Diese Bescheinigung gilt als Einverständniserklärung des Generalimporteurs.

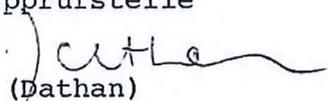
Gegen die Umrüstung der oben genannten Reifenpaarungen bestehen keine Bedenken technischer Art.

Mit freundlichen Grüßen
Kawasaki Motoren GmbH
Abt. Kundendienst

Darmstadt, den 1. Februar 1984
Staatlich Technische Überwachung Hessen

Typprüfstelle

Dipl. Ing.


(Dathan)

Amtl. anerkannter Sachverständiger



Typ - TB - 12/84